

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15.08.2022 war die III. Vierteljahresrate 2022 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubehalten oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages.

**Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.**

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden.

Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Tel. 974-1410, -1413, -1415, -1416, -1422, -1423 und -1424.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das

Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 01.01. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Juli 2022, STADT FÜRTH

i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

## Nachstehende Bekanntmachung bezieht sich auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürth Nr. 16 am 10.08.2022:

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Regelung des Gemeinbrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG auf der Rednitz auf dem Gebiet des Landkreises Fürth und der Stadt Fürth: Vorübergehendes Nutzungsverbot im Bereich zwischen dem Ortsteil Weikershof (Stadt Fürth) und der Rednitztalbrücke; Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.10.2019

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürth vom 27.07.2022

Az. 412-6592/19-641 WaM

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung

1. Das mit Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 18.10.2019 verfügte Verbot jeglicher Benutzung in Form des Gemeinbrauchs, insbesondere des Badens in der Rednitz und deren Befahren mit Fahrzeugen aller Art auf dem Gebiet des Landkreises Fürth und der Stadt Fürth im Bereich zwischen dem Ortsteil Weikershof der Stadt Fürth (Einmündung der Bibert) und der Rednitztalbrücke (Südwesttangente), welches im Wasserschutzgebiet „Rednitztal“ der Infra Fürth

GmbH liegt, wird widerrufen.

2. Kosten werden nicht erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden bei:

a) Landratsamt Fürth, Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz, Zimmer 1.52, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf.

b) Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Zimmer 3.23, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth.

Zirndorf, 27. Juli 2022

Sommerhäuser, Oberbürgermeister

### Grafflmarkt

Der 85. Fürther Grafflmarkt findet am 16. und 17. September 2022 statt.

Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth wie folgt bekannt gemacht:

**Veranstaltungszeiten: Freitag, 16. September 2022 von 16 bis 24 Uhr und Samstag, 17. September 2022 von 8 bis 16 Uhr.**

**Verkaufszeiten: Freitag, 16. September 2022 von 16 bis 22 Uhr und Samstag, 17. September 2022 von 8 bis 16 Uhr.**

### **Einladung zur Mitgliederversammlung der Turnabteilung der SpVgg Greuther Fürth e.V.**

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Turnabteilung am 27.10.2022 ab 19:00 Uhr zur ordentlichen Mitgliederversammlung in das Gasthaus „zum Schützenhaus“ in der Kappellenstraße 31, 90762 Fürth, ein. Auf der Tagesordnung stehen Begrüßung und Bericht von Abteilungsleitung, Bericht von Kassier und Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Bildung des Wahlausschusses, Neuwahlen des Vorstands und sonstige Anträge. Anträge sowie Wahlvorschläge können bis zum 11.10.2022 postalisch an die Geschäftsstelle oder per Mail an [leitung@greuther-fuerth-turnen.de](mailto:leitung@greuther-fuerth-turnen.de) eingereicht werden. Einlass zur Versammlung erfolgt vor Ort nach Vorlage des Mitgliedsausweises der Turnabteilung. Einladung und Tagesordnung werden auch auf unserer Internetseite <https://www.greuther-fuerth-turnen.de> veröffentlicht.

### **Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)**

Vom 9. August 2022

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
- § 3 Ablöse und Verwendung
- § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit
- § 5 Größe und Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
- § 6 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
- § 7 Abweichungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze z.B. für Autos, Busse, LKWs sowie Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)

Anlage 2: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung (Zoneneinteilung)

Anlage 3: Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfreie Stellplätze z.B. für Pkws, Lkws, Busse) sowie Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen), sofern nicht in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

#### **§ 2**

##### **Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze**

(1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

<sup>2</sup>Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz-

zahl zu ermitteln.

<sup>3</sup>Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

<sup>4</sup>Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.

<sup>5</sup>Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und zu addieren.

<sup>6</sup>Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung unter ausreichender Berücksichtigung des jeweiligen An- und Abfahrtsverkehr von mindestens einer halben Stunde möglich.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 Bay BO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinnvoller Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(5) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.

(6) Bei Dachgeschossausbauten bestehender Gebäude muss ein möglicher Stellplatzmehrbedarf nicht erfüllt werden, wenn kein Platz oder keine Zufahrt auf dem Baugrundstück vorhanden ist (Unmöglichkeit der Herstellung) oder Grünflächen (z. B. Ra-

senfläche) geopfert werden müssten. Ein möglicher Abstellplatzmehrabbedarf bleibt von dieser Regelung unberührt.

(7) <sup>1</sup>Notwendige Kinderspielplätze haben Vorrang vor Stellplätzen. <sup>2</sup>Ist wegen eines solchen Spielplatzes die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich, muss die Stellplatzpflicht in anderer Weise erfüllt werden.

§ 3

**Ablösung und Verwendung**

(1) <sup>1</sup>Die Stellplatzverpflichtung kann durch Herstellung auf eigenem Grundstück, durch Herstellung auf geeignetem Fremdgrundstück oder durch Ablöse erfüllt werden. <sup>2</sup>Bei Herstellung auf einem Fremdgrundstück ist dies dinglich zu sichern. <sup>3</sup>Bei Wahl der Ablöse ist nachzuweisen, dass weder auf dem Baugrundstück noch in der Nähe ungebundene und zu sichernde Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen bzw. errichtet werden können sowie dass der zu erwartende Andienungs-, Hol- und Bringverkehr vertretbar geregelt ist.

(2) Die Ablöse erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH. Andienungs-, Hol- und Bringfläche nach Anlage 1 sind davon ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Das Stadtgebiet Fürth wird entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Detailkarte – die Bestandteile der Satzung ist – teilweise in Zonen eingeteilt. <sup>2</sup>Die Ablösebeträge werden pauschalisiert pro Stellplatz wie folgt festgesetzt:

Stellplatz in Zone 1	15.000 €
Stellplatz in Zone 2	12.000 €
Stellplatz außerhalb der Zonen 1 & 2	10.000 €
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler in Zonen 1 & 2	8.000 €
Stellplatz in Einzelbaudenkmäler außerhalb Zonen 1 & 2	6.000 €

(4) <sup>1</sup>Von der nach Anlage 1 (Richtzahlenliste) ermittelten Anzahl notwendiger Stellplätze (ohne Rundung) dürfen in der Zone I maximal 50 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 14.000 € pro Stellplatz und in der Zone II maximal 25 % der Stellplätze zu einem reduzierten Ablösebetrag von 11.000 € pro Stellplatz abgelöst werden.

<sup>2</sup>Für jeden nach Satz 1 zu einem reduzierten Betrag von 14.000 € (Zone I) beziehungsweise 11.000 € (Zone II) abgelösten Stellplatz ist ein Abstellplatz für Fahrräder herzustellen.

<sup>3</sup>§ 2 Abs. 1 Satz 3 gilt für den prozentualen Anteil der notwendigen Stellplätze nach Satz 1 entsprechend.

<sup>4</sup>Ausgenommen von den Regelungen dieses Absatzes sind Stellplätze von Vergnügungsstätten.

Stellplatz in Zone 1 bei Kompensation mit Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	14.000 €
Stellplatz in Zone 2 bei Kompensation mit Schaffung eines Abstellplatzes (Option)	11.000 €

(5) <sup>1</sup>Der Ablösebetrag für einen Abstellplatz für nichtmotorisierte Fahrzeuge wird einheitlich auf 1.000,00 € festgesetzt, für Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge auf 2.000,00 €.

(6) Die Ablösebeträge für Abstellplätze sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.

§ 4

**Sicherung durch Dienstbarkeit**

Werden Stellplätze, Abstellplätze und/oder deren Zufahrt auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück nachgewiesen oder sind Stellplätze und/oder Abstellplätze für eine bestimmte Nutzergruppe (gem. Anlage 1) vorgesehen, so erfolgt die nötige dingliche Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der

Stadt Fürth auf Kosten des Bauherrn.

§ 5

**Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze**

(1) <sup>1</sup>Oberirdische Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, unversiegelt (z. B. Rasengitter, Schotter oder Pflasterrasen) und mit breitflächiger Versickerung (z. B. Mulden-Rigolen-Versickerung) anzulegen. <sup>2</sup>Oberflächenwasser darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. <sup>3</sup>Entsprechende Maßnahmen sind auf dem eigenen Grundstück vorzusehen.

(2) Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, oberflächlich auf dem Grundstück zu versickern.

(3) <sup>1</sup>Nicht überdachte Stellplätze sind von der öffentlichen Verkehrsfläche durch einen 1,5 m breiten Pflanzstreifen abzugrenzen. <sup>2</sup>Bei Stellplatzanlagen ist für je 8 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; nicht überdachte Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem nach jeweils 5 Stellplätzen mit einem 1,5 Meter breiten Pflanzstreifen zu durchgrünen.

(4) Flachdächer von Garagenanlagen und Abstellanlagen sind zu begrünen oder mit einer Photovoltaik-Anlage oder mit einer Solarthermienutzung auszustatten.

(5) Seiten- bzw. Rückwände eingeschossiger Garagen/Carports, die zur Verkehrsfläche situiert sind, sind zu begrünen (z. B. mit Rankpflanzen) und bedürfen daher eines seitlichen Pflanzstreifens von mindestens 60 Zentimetern.

(6) <sup>1</sup>Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen. <sup>2</sup>Eine Abweichung ist im Einzelfall möglich, wenn den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

(7) <sup>1</sup>Sämtliche vorgenannte Begrünung ist von den Eigentümern auf Dauer zu pflegen, ausreichend zu bewässern und bei Abgang zeitnah zu ersetzen. <sup>2</sup>Zur Sicherstellung des Begrünungserfolgs wird die konsequente Anwendung der „Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth“ (Anlage 3) empfohlen.

(8) Der Bauherr hat bei Stellplatz(mehr)bedarf und/oder Abstellplatz(mehr)bedarf einen Freiflächengestaltungsplan mit Angabe der Oberflächenmaterialien sowie Darstellung geschützter Bestandsbäume gem. Baumschutzverordnung (BSchV) vorzulegen.

(9) Stellplätze dürfen im Vorgarten (3 Meter von der straßenzugewandten Seite) weder überdacht noch umschlossen sein (Carpport); Sichtdreiecke zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind zu beachten.

(10) Im Falle einer Nutzungsänderung in Wohnnutzung ist ab einem Stellplatzmehrfbedarf von 10 Stellplätzen (ohne Berücksichtigung von § 2 Abs. 1) eine Leitungsinfrastruktur gemäß Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen vorzusehen, sodass alle notwendigen Stellplätze bei Bedarf entsprechend ausstattbar sind.

(11) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für nichtmotorisierte Fahrzeuge min. 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrzeug, für motorisierte Fahrzeuge und Lastenräder min. 2 m<sup>2</sup> je Rad betragen.

(12) Abstellplätze müssen leicht erreichbar und gut zugänglich hergestellt werden, sowie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig über Rampen, über Treppen mit Rampen oder geeigneten Liftanlagen mit einer Mindestgröße von 2,0 m x 1,10 m begehbar sein.

(13) <sup>1</sup>Abstellplätze sollen mit Fahrradständern oder ähnlichen Abstellmöglichkeiten ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. <sup>2</sup>Bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen, die eine benutzerfreundliche Handhabung gewährleisten, kann die Fläche nach Abs. 12 unterschritten werden. <sup>3</sup>Jeder 10. Abstellplatz ist so auszubilden, dass er auch durch ein Lastenrad genutzt werden kann.

(14) <sup>1</sup>Für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sind Abstellräume für Fahrräder, gemäß Art. 46 Abs. 2 BayBO, erforderlich. <sup>2</sup>Sofern Abstellplätze im Freien nachgewiesen werden, sind die notwendigen Abstellplätze in Gänze zu überdachen. <sup>3</sup>Maximal 1/3 davon kann so ausgebildet werden, dass deren Konstruktion auch statisch eine Überdachung aufnehmen könnte.

## § 6

### Stellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz mit einer Länge von 5 m und einer Breite von 3,5 m gemäß §

4 Abs. 1 Ziffer 4 Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Stellplätze (gemäß Art. 48 BayBO) und Abstellplätze in Abstellräumen (gem. Art. 46 Abs. 2 und 48 BayBO) sind nach DIN 18040 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung auszuführen.

(3) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

## § 7

### Abweichungen

Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 3 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.01.2021 tritt an diesem Tage außer Kraft.

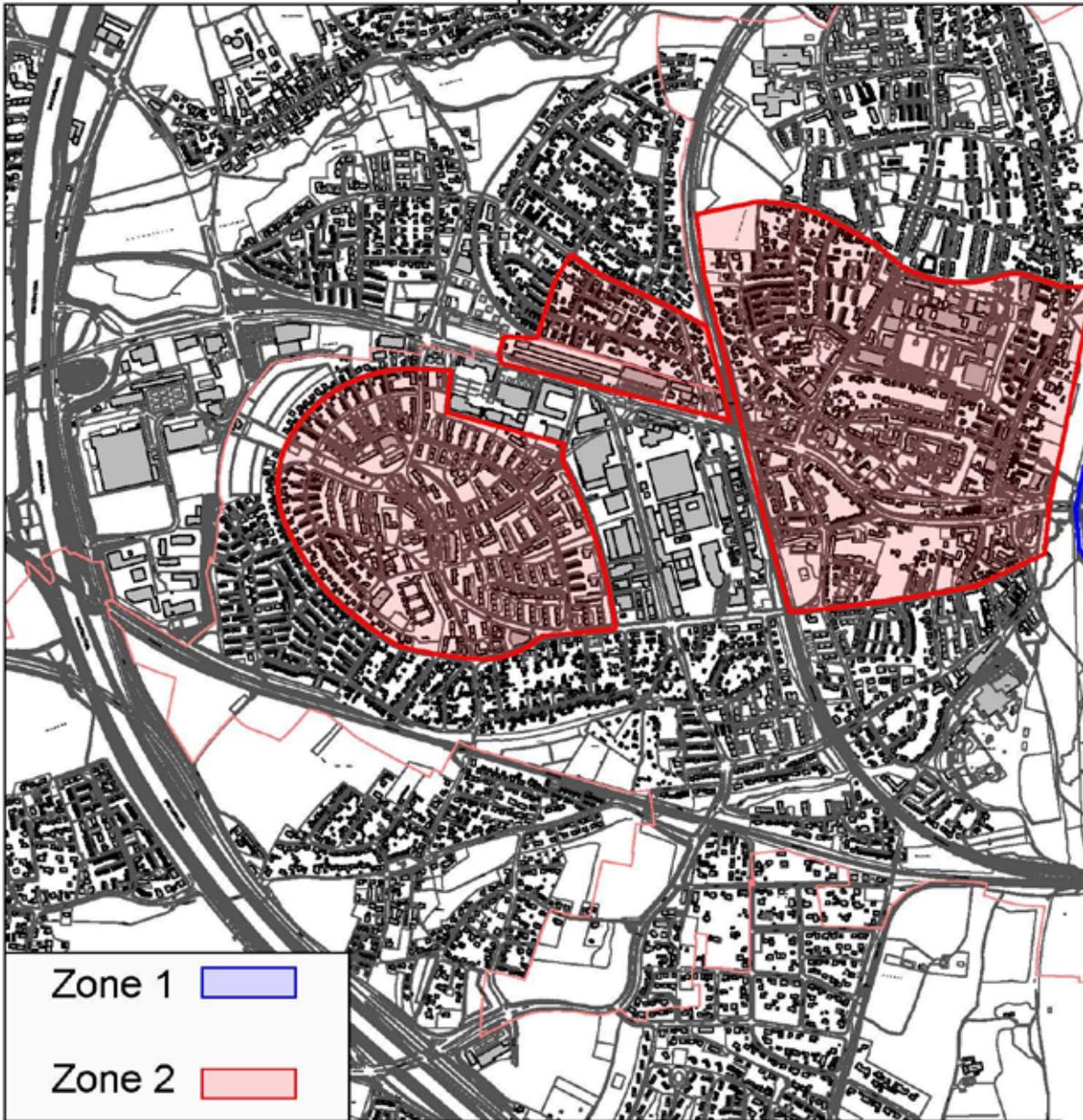
Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 27. Juli 2022 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 9. August 2022, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Zone  
.d  
g



# STADTPLANUNGSAMT

Projekt:

**Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge**

Plan:

Zoneneinteilung

Anlage 2

Maßstab:

**1:15000**

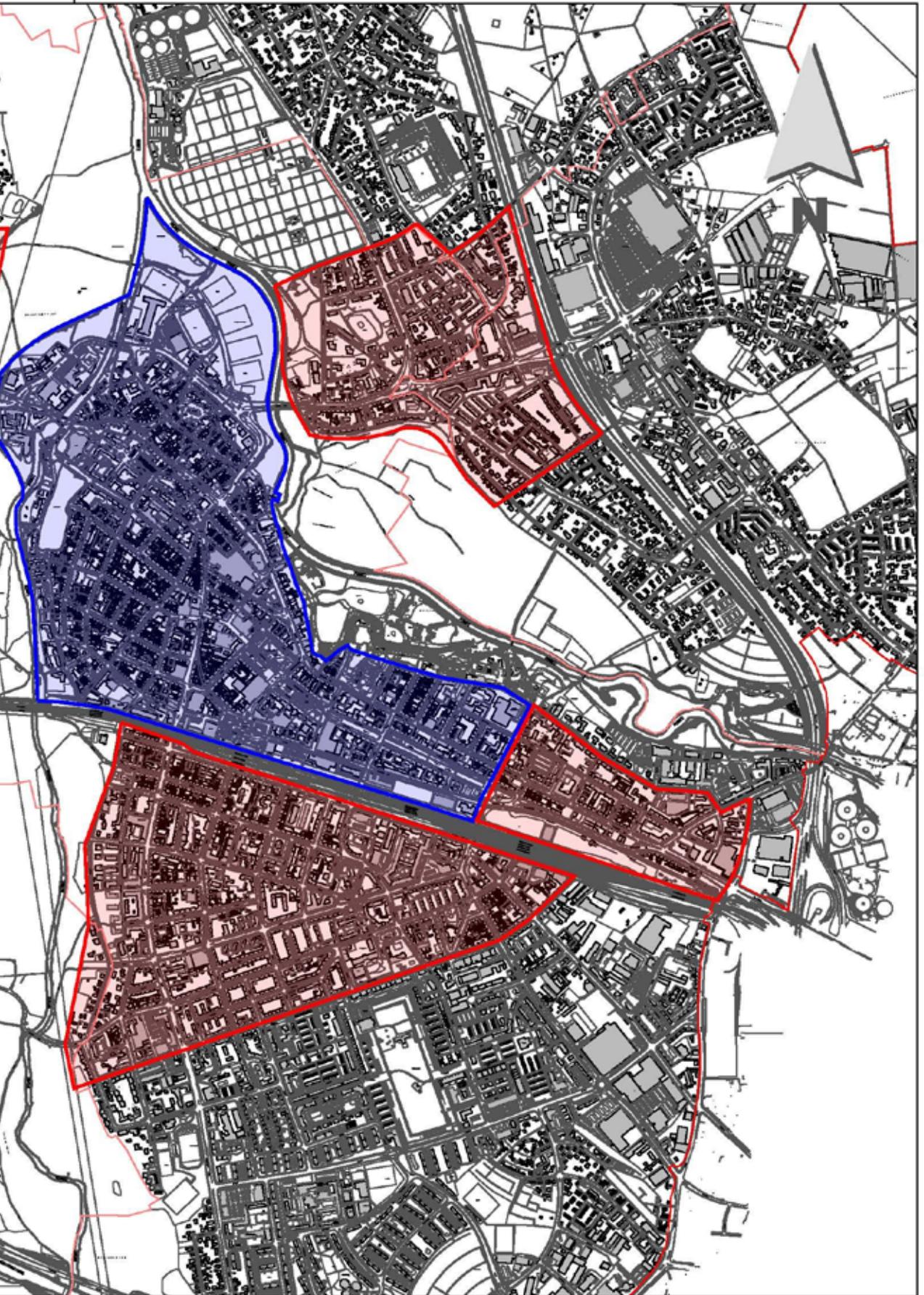
**VERKLEINERT  
ABGEBILDET**

Abteilung Verkehrsplanung : Dr. Hartl  
 Bearbeitet : Bauer  
 Stand : siehe Pfad

Fürth, \_\_\_\_\_  
 Jonas Schubert, M. Sc.  
 AMTSLEITER

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2022 vom 14. September 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**



Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2022 vom 14. September 2022

 Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**
**Anlage 1 (Richtzahlenliste)**

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen für motorisierte und nichtmotorisierte Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)ungsgerichtsordnung - VwGO -).

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser der Gebäudeklasse (GK) <sup>1)</sup> 2	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2	Sonstige Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, wenn NUF1 <sup>2)</sup> ≤ 130 m <sup>2</sup> ;  2 Stellplätze je Wohnung, wenn NUF1 <sup>2)</sup> > 130 m <sup>2</sup> ;	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>1)</sup>  2 Fahrradabstellplätze je Wohnung < 130 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>2)</sup>  ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 130 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>2)</sup>
1.3	Geförderte Mietwohnungen <sup>2)</sup>	1 Stellplatz je 2 Wohnungen  Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth.  Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 40 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>2)</sup>  1,5 Fahrradabstellplätze je Wohnung ≥ 40 m <sup>2</sup> ≤ 85 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>2)</sup>  2 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 85 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>2)</sup>  ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 100 m <sup>2</sup> NUF1 <sup>2)</sup>  Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
1.4	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 Stellplätze je 3 Wohnungen  (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)	1 Fahrradabstellplatz je 3 Wohnungen, mindestens (mind.) 2 Fahrradabstellplätze, (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.5	Seniorenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 1 Stellplatz je 15 Betten, 2 mindestens 3 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2022 vom 14. September 2022

 Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
1.8	Studentenwohnheime, -appartements	1 Stellplatz je 3 Studenten, mindestens 2 Stellplätze  (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 1 Student, mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge  (dingliche Sicherung erforderlich)
1.9	Schwestern-/Pflegerwohnheime Wohnheime für Pflegefachkräfte	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze  (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 2 Fahrradabstellplätze  (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Arbeitnehmerwohnheime, -appartements	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze  (dingliche Sicherung erforderlich)	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze  (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten <sup>3)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 2 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze

2.	Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche NUF <sup>3)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> , mind. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> , mind. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m <sup>2</sup> BGF	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 80 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> , mind. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/ Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> , mindestens 1 Stellplatz	mind. 1 Fahrradabstellplatz

3.	Verkaufsstätten, Dienstleistungen		
3.1	Läden bis 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (VF)	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup> mind. 1 Stellplatz je Laden	1 Fahrradabstellplatz je 25 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup>
3.2	Läden ab 100 m <sup>2</sup> VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup> mind. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfläche für min. 1 Lkw	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup> und mind. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup> und ausreichend Andienungsfläche für mind. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 200 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup>

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 200 m <sup>2</sup> VF <sup>6)</sup>
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Waschmaschinen, mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.6	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke, mind. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> , mind. 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 60m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup>
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je Schulungsfahrzeug und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge

4.	Versammlungsstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze/ Besucher <sup>7)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher <sup>7)</sup>
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze/ Besucher <sup>7)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze/Besucher <sup>7)</sup>
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze/ Besucher <sup>7)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 20 Sitzplätze/Besucher <sup>7)</sup>

5.	Sportstätte		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>9)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>9)</sup>
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>9)</sup> , zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sport(hallen)fläche <sup>9)</sup> , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze  zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sporthallenflächen <sup>9)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>9)</sup>
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>9)</sup> ; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Sporthallenfläche <sup>9)</sup> ; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2022 vom 14. September 2022

 Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 100m <sup>2</sup> Grundstücksfläche,  zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton-, Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton-, Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 25 Zuschauerplätze zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>	1 Fahrradabstellplatz je 25 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>	3 Fahrradabstellplätze je 50m <sup>2</sup> NUF <sup>2)</sup>
5.15	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/ Bahnen
5.16	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.17	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.18	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradabstellplätze

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Café/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/ Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug	2 Fahrradabstellplätze je 40m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup>
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug, zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug	1 Fahrradabstellplatz je 40m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> zusätzlich 1 Abstellplatz je Auslieferfahrzeug

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m <sup>2</sup> und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> und eine Andienungsfläche für einen Lkw	4 Fahrradabstellplätze je 50 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> , zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungs-betriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/ Betriebsbeschreibung	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer	1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 10 Betten <sup>3)</sup>
6.7	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> , Spielhallenfläche <sup>8)</sup> , mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche <sup>8)</sup> , mind. 2 Fahrradabstellplätze und  1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen).	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> , mind. jedoch 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 40m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> , mind. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und  2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup>	

7.	<b>Kranken- /Pflegeanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, mind. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> BGF <sup>5)</sup> , mind. 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus	1 Fahrradabstellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mind. 3 Stellplätze;  zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, mind. 2 Fahrradabstellplätze;  sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2022 vom 14. September 2022

 Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
-----	----------------	---	--

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	0,5 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)	1 Fahrradabstellplatz je 5 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer  2 Abstellplätze für Lastenräder
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	0,5 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	1 Fahrradabstellplatz je 3 Schüler und  1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 60 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer  2 Abstellplätze für Lastenräder
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	0,5 Stellplatz je 15 Schüler	1 Fahrradabstellplatz je 25 Schüler und zusätzlich 0,5 Abstellplätze pro Klasse für Lehrer  2 Abstellplätze für Lastenräder
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 20 Studenten	1 Fahrradabstellplatz je 4 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 60 Studenten  2 Abstellplätze für Lastenräder
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mind. 2 Stellplätze, zusätzlich 2 Stellplätze als Hol- und Bringfläche	1 Fahrradabstellplatz je 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 5 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je 60 Auszubildende  2 Abstellplätze für Lastenräder

9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien < 1.000 m <sup>2</sup> NUF	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>4)</sup>	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>4)</sup>
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume und Lagerfläche im Freien > 1.000 m <sup>2</sup> NUF	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>4)</sup>	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> NUF <sup>3)</sup> oder je 3 Beschäftigte <sup>4)</sup>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (z.B. für Autos, Busse, Lkws)	Zahl der Abstellplätze für motorisierte und nicht- motorisierte Fahrzeuge (z.B. für Fahrräder, Motorräder, Lastenräder und Mobilitätshilfen)
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)	1 Abstellplatz je 4 Montagestände
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1, mind. jedoch 2 Stellplätze	2 Fahrradabstellplätze je Tankstelle  2 Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge je Tankstelle
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge	
9.7	Selbstbedienungswaschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz	1 Abstellplatz für motorisierte Fahrzeuge je Anlage

10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

Erläuterungen:	
1) Gebäudeklasse (GK):	siehe Art. 2 Abs. 3 BayBO (der jeweils geltenden Fassung)
2) Wohnen einschl. Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit (NUF1):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016 a) bei subventioniertem Mietwohnungsbau: Terrassen, Balkone und überdachte Bereiche, die nicht beheizt sind zu 25% b) sonst: Terrassen, Balkone und überdachte Flächen, die nicht beheizt sind zu 100%
3) Nutzungsfläche (NUF 1-6):	Nach DIN 277 Teil 1 Fassung 2016
4) NUF (1-6) oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NUF berechnen, nur in Ausnahmefällen (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
5) Bruttogrundfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1 2016
6) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
7) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
8) Spielhallenfläche:	Netto-Raumfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV zuletzt geändert am 18.07.2016)
9) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).

### Anlage 3 zur Satzung Ausführungsstandards für Baum- pflanzungen

Die Ausführungsstandards sind den Ausschreibungsunterlagen beizufügen und der ausführenden Firma, insbesondere der örtlichen Bauleitung, zur Kenntnis zu bringen.

#### 1. Qualitätsanforderungen

Die Pflanzware hat den Güte- und Sortierbestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916 in ihrer aktuellen und gültigen Fassung, zu entsprechen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass

- die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arten und Sorten sortenecht geliefert werden,
- sämtliche Hochstämme mit einem extra geraden Stamm und durchgehendem

Leittrieb geliefert werden,

- eine quirlige Verzweigung der Krone nicht vorhanden sein darf, um späteres problemloses Aufasten zu ermöglichen,
- die Stammhöhe der Hochstämme innerhalb einer Lieferposition gleich sein muss,
- ab einem Stammumfang von 12-14 cm die Höhe des Mindestkronenansatzes zwischen 220 und 240 cm betragen muss,
- die Pflanzen frei von Krankheiten jeglicher Art geliefert werden.

#### • Pflanzgröße Straßenbäume

Straßenbäume sind in der Qualität AL 4x v. m. Db. 20-25 mit einem Kronenansatz von mind. 2,20 m zu pflanzen

#### 2. Abnahme bei Lieferung

Die Abnahme der Gehölze erfolgt nach den Richtlinien der „Gütebestimmungen für

Baumschulpflanzen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung - Landschaftsbau e.V., Colmannstraße 32, 53115 Bonn). Zum Zeitpunkt der Lieferung wird nur eine Abnahme bezüglich der gelieferten Menge durchgeführt.

#### 3. Vorlieferanten

Der Auftragnehmer hat im Angebotschreiben verbindlich zu erklären, dass die gelieferte

Ware in seiner Baumschule angezogen wurde, also keine Vergabe an Unterauftragnehmer erfolgt. Sofern die gelieferte Ware nicht aus der Baumschule des Auftragnehmers stammt, sind dem Auftraggeber die entsprechenden Vorlieferanten mit Namen und Anschrift zu benennen.

#### 4. Pflanzung und Pflege

##### 4.1 Pflanzgrube

Die Pflanzgrube wird auf einer Fläche von 1,5 x 1,5 m auf eine Tiefe von 1,2 m ausgehoben. Die Sohle wird darüber hinaus 0,3 m tief gelockert. Die Baumgrube wird mit dem Baumgrubensubstrat gemäß „FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010“ (Pflanzgrubenbauweise 1/ nicht tragfähig) verfüllt.

Vor der Lieferung sind auf Anforderung die Eignungsprüfungen nach den oben genannten FLL-Richtlinien nachzuweisen.

Bezugsquellen für Pflanzsubstrate: Fa. Staedler, Grolandstraße 61a /90408 Nürnberg

##### 4.2 Standortansprüche

Der erforderliche durchwurzelbare Bodenraum besteht aus der Pflanzgrube und dem angrenzenden durchwurzelbaren Boden. Er soll eine Mindestgröße von 16 m<sup>3</sup> bis in 1 m Tiefe haben. Ist dieser angrenzende Bodenraum von sich aus nicht durchwurzelbar, muss er verbessert und erweitert werden. Erweiterungen des durchwurzelbaren Bodenraumes sind gemäß den „FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 2010“ durchzuführen“. Dazu ist der Einbau von Baumsubstrat und eine entsprechende bautechnische Belüftungsmaßnahme in der Erweiterungszone notwendig.

Bei Baumpflanzungen in Pflanzstreifen ist eine Mindestbreite des durchwurzelbaren Raumes von 2 m notwendig (exklusive Kantensteine und Betonkeile).

Der durchwurzelbare Bodenraum sollte hierbei eine Tiefe von mind. 1,5 m haben.

Das Einleiten und Versickern von tausalbelasteten Oberflächenwässern in Baumstandorte ist in jedem Fall zu

vermeiden.

##### 4.3 Pflanzhöhe

Die Pflanzhöhe muss so gewählt werden, dass ein Gehölz nach dem Setzen des Bodens auf dem gleichen Höhenniveau wie in der Baumschule steht. Je nach Substrat, gelockerter Grubentiefe und Gewicht des Gehölzes ist mindestens 10 cm höher zu pflanzen und damit das voraussichtliche spätere Absacken zu berücksichtigen. Die Wurzelanläufe müssen dabei sichtbar sein.

##### 4.4 Baumverankerung

Die Baumverankerung erfolgt mittels eines Pfahl-Dreibocks mit einem Rahmen aus Halbrundhölzern. Pfahl weißgeschält, Pfahllänge 250 cm, Zopfdicke 8/10 cm. Bindegurt aus Kokosstrick oder Polyester Baumbindegurt (GEFA o. vergleichbares Produkt) Eine Unterflurverankerung (z.B. System GEFA oder Duckbill) ist ebenfalls möglich.

##### 4.5 Pflanzschnitt

Beim Pflanzen ist mit geeigneten Geräten ein Pflanzschnitt gemäß der FLL-Richtlinien „Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen durchzuführen“.

##### 4.6 Stammschutz

Zum Schutz gegen Strahlungsschäden wird der Stamm bis Kronenansatz mit Stammschutzfarbe (Arbolex oder vergl. Produkt) bestrichen. Ausgenommen sind Birken und Platanen

##### 4.7 Anfahrerschutz

Baumstandorte im Straßenraum sind mit geeigneten Anfahrerschutzmaßnahmen (Betonpoller Typ Schildkröte oder Muschelkalkquader oder Metallbügel nach Maßgabe des Grünflächenamtes) zu versehen.

##### 4.8 Mulchen

Die Vegetationsflächen werden zum Schutz mit dem Mulchstoff Rinde, Beschaffenheit '10/40' 3 - 5 cm dick bedeckt. Die Dicke wird drei Wochen nach der Andeckung festgestellt. Alternativ ist ein anorganischer Mulchstoff (Splitt, Lava) nach Rücksprache mit dem GrFA möglich.

Ämterliche Mitteilungen der Stadt Fürth [16] 2022 vom 14. September 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

#### 4.9 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1+2 J.)

Im Anschluss an die Pflanzung ist bis zur Abnahme eine Fertigstellungspflege und anschließend eine zweijährige Entwicklungspflege durchzuführen

#### 4.10 Wässern

Bei der Pflanzung ist ein entsprechender Gießrand anzulegen oder mittels eines eingebauten Bewässerungssets (Baumbewässerungsset DN 80 mit Walu-Endkappe) zu gewährleisten, dass beim Bewässern das Wasser nicht oberflächlich abläuft sondern auch in tiefere Schichten gelangt. Die Mindestwassermenge pro Baum und Arbeitsgang beträgt 300 l. Für die Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege sind in den Vegetationszeiten mindestens jeweils 15 Arbeitsgänge vorzusehen. Von Anfang April bis Ende Oktober soll alle 2 Wochen (Mai-Juni wöchentl.) - unter Berücksichtigung der Witterung - unter Verwendung einer Sprühdüse oder Brausekopf langsam, gleichmäßig und bodendurchdringend gewässert werden. Es dürfen keine Spülschäden oder Vermischungen der Boden- und Mulchschicht auftreten. Wasserwerfer, -kanonen oder ähnliches sind unzulässig.

#### 4.11 Nachpflanzungen

Die Abnahme der Pflanzung erfolgt nach Ende der Fertigstellungspflege. Nachpflanzungen der nicht angewachsenen Bäume haben grundsätzlich eine Qualitätsstufe größer als die ursprüngliche Pflanzqualität zu erfolgen

#### 5. Leistungsverzeichnis und Vergabe

Bei Vergabe an Dritte sind die die Baumpflanzung und -Pflege betreffenden Teile des Leistungsverzeichnisses dem Grünflächenamt vor der Ausschreibung zur Prüfung und Freigabe zuzuleiten.

#### **Antrag auf Bewilligung zum Zutaufordern (Inbetriebnahme der Brunnen) von Grundwasser aus den Brunnen WF12 bis WF14 der Trinkwasserversorgungsanlage**

#### **des Zweckverbands zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe**

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbands zur Wasserversorgung Eltersdorfer Gruppe bedarf es eines gesicherten Rechtes für die Nutzung der neu errichteten Gewinnungsanlagen WF12 bis WF14. Die ursprünglichen Brunnen WF02 bis WF04 wurden zurückgebaut. Um die Förderung von Grundwasser aus den Brunnen WF12 bis WF14 zu ermöglichen (Inbetriebnahme der Brunnen, Übertragung der Entnahmemengen von den zurückgebauten auf die neuen Brunnen) beantragt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe eine wasserrechtliche Bewilligung gem. §§ 10, 14 WHG für beide Anlagen für die Dauer von 5 Jahren, um bis zur Beantragung einer neuen Bewilligung für die gesamte Westfassung die Förderung von Grundwasser zur Trinkwassergewinnung im bisherigen Umfang gewährleisten zu können.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 21.09.2022. bis zum 22.10.2022 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 3.23**, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt **bis zum 03.11.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben. Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben

eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden; b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Tel. 0911/974-1444, [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 2. September 2022, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Fürth**

**Vom 27.07.2022**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über den Sicherheitsbeirat der Stadt Fürth vom 25. April 1996 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 11. Oktober 1996, berichtigt in der Stadtzeitung Nr. 22 vom 08. November 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Oktober 2009 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 28. Oktober 2009) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung über den Sicherheits- und Prä-

ventionsrat der Stadt Fürth (Sicherheits- und Präventionsratssatzung) vom 25. September 1996

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als ständige beratende Mitglieder nehmen an den Sitzungen die Leitung des Referates Umwelt, Klimaschutz, Recht und Ordnung, die Leitung des Amtes für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, oder deren jeweilige Vertretung, sowie eine Vertretung der Polizeiinspektion Fürth teil.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ jeweils durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird das Wort „Sicherheitsbeirates“ jeweils durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrates“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sicherheitsbeirat“ jeweils durch die Worte „Sicherheits- und Präventionsrat“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 5. September 2022, STADT FÜRTH**

**Markus Braun, 2. Bürgermeister**

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen- 1.BImSchV)**

### **Ausnahmegenehmigung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach 1. BImSchV**

Die Stadt Fürth erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Den Betreibern von Holzfeuerungsanlagen, welche dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegen und nach den Fristenregelungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen werden mussten, jedoch für einen Notbetrieb durch Erklärung gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betriebsbereit vorgehalten werden, wird, soweit sie den Betrieb einer Gasheizung ganz oder teilweise ersetzen, eine zeitlich befristete Wiederinbetriebnahme unter folgenden Maßgaben gestattet:

1.1 Der Betreiber einer unter Nr. 1 beschriebenen Anlage hat vor der Aufnahme des Betriebs unter Vorlage der bei Stilllegung unterschriebenen Formulare „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage bzw. einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ (Anlagen 1 und 2) diesen der Stadt Fürth Amt

für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz anzuzeigen.

1.2 Der Betreiber bestätigt, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde, und dass damit der Betrieb einer Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt wird.

1.3 Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.

2. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Notbetriebs sind die Vorgaben der unter Nr. 1.1 bezeichneten Merkblätter bei der Wiederinbetriebnahme sowie die Herstellerangaben und die Anforderungen der 1. BImSchV zur Verwendung zugelassener und geeigneter Brennstoffe zu beachten. Die Verpflichtung zu einer jährlichen Überprüfung der Abgasanlage (Holzfeuerungsanlage) durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb bleibt erhalten.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) am 01.09.2022, 00:00 Uhr als bekanntgeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 30.08.2022 (Art. 27a BayVwVfG).

5. Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 31.05.2023.

#### **Hinweis:**

a) Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.36, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder 0911 974 1447.

b) Die unter Ziff. 1.1 genannten For-

mulare können im Internet unter [www.fuerth.de/hfa](http://www.fuerth.de/hfa) heruntergeladen sowie per E-Mail ([oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)), Telefon (0911/974-1447), Telefax (0911/974-1463) oder schriftlich (Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth), angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, 90744 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

**Fürth, 30. August 2022, STADT FÜRTH**

**Im Auftrag**

**Kreitingер, berufsmäßiger Stadtrat**

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Ge-**

#### setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

#### 4. Planänderung betreffend die Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebersfeld, Planfeststellungsabschnitt 13 Güterzugstrecke Abzweig Kleinreuth – Eltersdorf (km G 4,500 – km G 13,526), mit Umbau Strecke 5950 Nürnberg Rbf – Fürth Gbf und Neubau Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth – Eltersdorf in Nürnberg und Fürth

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des genannten Verfahrens gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am **Mittwoch, den 28.09.2022, um 09:30 Uhr,**

**im Großen Saal der Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Donnerstag, den 29.09.2022 um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 29.09.2022 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des vorher gehenden Verhandlungsganges.

Die Reihenfolge, in der die zu erörternden Gesichtspunkte im Rahmen des Termins behandelt werden, hängt u. a. vom tatsächlichen Verlauf des Erörterungstermins ab und kann im Vorhinein nicht verbindlich festgelegt werden. Am Termin Teilnehmende müssen deshalb ggf. mit Wartezeiten rechnen, bevor sie zu Wort kommen.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das bezeichnete Bauvorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die Planung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, ver-

spätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch zu würdigen hat, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

5. Die DB Netz AG hat zu den erhobenen Einwendungen und den eingegangenen Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken ihrerseits Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, können die sie betreffende Äußerung der DB Netz AG bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981/53 1206) oder per E-Mail ([planfeststellung@reg-mfr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-mfr.bayern.de)) informationshalber unter Angabe des Betreffs „Erörterungstermin Güterzugtunnel“ anfordern. Bei der Anforderung ist anzugeben, auf welchem Weg die Äußerung der DB Netz AG zugesendet werden soll. Sollte eine Übersendung per E-Mail gewünscht werden, weisen wir darauf hin, dass die Übermittlung mit unverschlüsselter E-Mail erfolgen wird.

6. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Verfasser der Einwendungen und Stellungnahmen, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Erörterungstermine“ abrufbar.

# BAUGENEHMIGUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung eines Wohngebäudes

Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnen mit Umbau und Sanierung der denkmalgeschützten Wohngebäude (VH/HH) sowie Errichtung von Balkonen;

hier: Grundrissänderungen beim Vorder- und Rückgebäude sowie Errichtung eines Technikhauses und eines Kinderspielplatzes;

**Grundstück:**

Cadolzburger Straße 30,

Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1383/5

**Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung**

nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr. 1**

erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Grundrissänderungen beim Vorder- und Rückgebäude sowie Errichtung eines Technikhauses und eines Kinderspielplatzes;

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

**Abweichung**

für die Überlappung der Abstandsflächen innerhalb des Grundstücks zugelassen.

**Begründung:**

Die Abstandsflächen des südwestlichen Rückgebäudes überlappen sich teilweise mit den Abstandsflächen des gegenüberliegenden Technikgebäudes. Ergänzend überlappt sich die Abstandsfläche des nordwestlichen Rückgebäudes (Anbau Windfang) mit der seitlichen Abstandsfläche des Technikgebäudes.

Die Belichtung und Belüftung wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß

Art. 68 Abs.3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 27.07.2021 (Az.: 2020/3202/602/VG/12) sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach;** Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach;** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung Shop: Shoperweiterung, Einbau REWE TO GO in den Shop der ARAL- Tankstelle;

**Grundstück:** Erlanger Straße 98, Gemarkung Ronhof, Fl. Nr. 283/86 und 283/32;

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

**Baugenehmigung**

für o. g. Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner

Begründung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach**.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

##### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechts-

behelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

##### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

##### **Vorhaben:**

Nutzungsänderung von Sondernutzung Postgebäude zu Einzelhandelsbetrieb für Küchen, Möbel und Haushaltsgeräte;

##### **Grundstück:**

Soldnerstraße 39, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1401/516

##### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 3 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Ver-

waltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

##### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

##### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der INFÜ der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134 eingesehen werden.**



# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Daniela Riedel – Christopher Baar, Am Kavierlein 33; Verena Spitzer – Viktor Dewald, Nürnberger Str. 62; Aaron Gimbel – Markus Feuerlein, Fürth; Daniela Hübschmann – Frank Ackers, Hans-Böckler-Str. 77A; Hannelore Eichmüller – Hansi Brütting, Fürth; Bianca Bauer – Philipp Klatt, Simonstr. 16A; Canan Bickici, Augsburg – Cahit Özkaya, Leyher Str. 24.

## Eheschließungen

Viktoria Weiler – Mikel-Dieter Gunnesch, Jakob-Wassermann-Str. 38; Julia Schneider – Gary Harris, Fritz-Erler-Str. 23C; Anja Fürbaß – Alois Schmidt, Georg-Zorn-Str. 19; Alexandra Joos – Markus Schad, Schindelgasse 8; Sarah Kölbl – Franz Hofmann, Ludwigstr. 70A; Carolin Machulka – Andreas Rosemann, Fürth; Karolina Wachocka – Florian Hupfer, Rudolf-Breitscheid-Str. 51; Nicole Leikeim – Andreas Mühlberg, Talblick 27; Göktan Mengi – Thoai An Lam, Berlin; Theresa Jung – Oliver Fröhling, Fürth; Vanessa Stirnweiß – Leander Opl, Cadolzbürger Str. 38A; Anja Hofmann – Rolf Kaltenegger, Poppenreuther Str. 162.

## Geburten

Nicola und Oliver Wendel, Tochter Annika, Fürth; Lisa und Kevin Mensch, Tochter Clara, Lagerstr. 37A; Tanja Kohlrusch und Michael Folger, Sohn Niklas Valentin Philipp Patrick Folger, Nürnberg; Laura-Marie und Pascal Trinks, Sohn Theo, Finkenschlag 57; Simone Gebhardt und Sascha Wägner, Sohn Niklas Michael Wägner, Venusweg 4; Kristina und Sven Hofmann, Tochter Romina, Hagenbüchach; Verena Hennig

und Michael Vestner, Sohn Mika Henrik Vestner; Ramona und Patrick Peschke, Tochter Emily, Roßtal; Vanessa Alice Plaustyak und Kim Alois Nickl, Tochter Lou Viola Plaustyak, Zirndorf; Chaimae El Foulani und Mohammed Loulidi, Sohn Oubaiy Loulidi; Theresa und Sven Fleischmann, Sohn Rafael, Veitsbronn; Belinda und Kushtrim Zeneli, Sohn Luan, Fronmüllerstr. 134; Franziska und Alexander Felber, Tochter Marlene Anastasia, Fürth; Viktoria Dimitrova und Valentin Zhegov, Sohn Evgeni Valentinov Zhegov, Erlanger Str. 95; Daniela Rüger und Arnold Schweitzer, Tochter Johanna Charlotte Schweitzer, Fürth; Özge und Aykut Yildiz, Tochter Eflin, Zirndorf; Janina und Alin Roatis, Tochter Anja Carmen, Banderbacher Weg 12; Eve Robusch und Andreas Bürger, Sohn Jonas Robusch, Flößaustr. 86B; Stefanie und Wolfgang Depner, Sohn Jonas, Tuchenbach; Annika Koch und Ferdinand Welker, Sohn Milo Koch, Mausdorf; Romina-Adriana Simion und Petru Adelin Vacniuc, Sohn Matei Vacniuc, Wolfringstr. 5; Michaela Farnlucher und Alexander Farnlucher-Mehl, Sohn Samuel Farnlucher, Lonnerstadt; Katarzyna und Raik Pauhe, Sohn Moritz, Großhabersdorf; Julia und Alessandro Fracasso, Tochter Elina Sofia, Erlangen; Ina Aue und Florian Apel, Tochter Lea Emilia Apel, Badstr. 38; Daniela und Björn Cappello, Tochter Luisa Gloria, Veitsbronn; Cornelia und Michael Tänzer, Sohn Leon, Emskirchen; Finjstyna und Denis Pioglo, Sohn Mark; Christine Henninger-Hünnerkopf und Mathias Hünnerkopf, Sohn Kilian Hünnerkopf, Obermichelbach; Kristina und Manuel Muscat, Tochter Adria-

na Marie, Langenzenn; Stefanie und Michael Heldt, Tochter Emelie Josefine, Im Stöckig 124; Viktoria Andres-Brandt und Martin Andres, Tochter Elina Andres, Nürnberg; Anita und Dean Simic, Sohn Gabriel, Zirndorf; Oksana und Sven Sudhoff, Tochter Irma Nike, Badstr. 5; Vanessa und Daniel Pacella, Sohn Emilio, Wachendorf; Jeanette und Michael Moser, Tochter Lia Samira, Banderbacher Weg 14; Sibel und Zekrie Zekrre, Sohn Anil Zekrre, Amalienstr. 17; Patricia und Sebastian Krahe, Söhne Maarten Hendrik und Niels Jasper, Neustadt a. d. Aisch; Jasmin und Maximilian Obst, Sohn Jonas, Seukendorf; Tamara Endres und Daniel Stellmacher, Tochter Josie Avery Endres, Wassertrüdingen; Stefanie und Matthias Völkl, Sohn Max, Gremsdorf; Laura Graßl und Mark Butterhof, Tochter Leya Graßl, Schwabach; Caroline und Marcel Weber, Sohn Adriel; Diana Rahela und Gavril Florea, Tochter Gabriela, Nürnberg; Ariane Schoberth und Adewemimo Wasiu Adekoya, Sohn Amari Dayo Adekoya; Stefanie und Ernst Brötz, Sohn Felix, Schwabach; Nadja und Christoph Sascha Melter, Tochter Amira, Veitsbronn; Daniela Victoria und Radu Buzle, Sohn Dominik, Rednitzhembach; Lisa und Hannes End, Sohn Maximilian, Oberasbach; Jennifer und Marc Brugger, Sohn Louis, Großhabersdorf; Dragana Mladenov Bojkov und Milos Bojkov, Tochter Nikolija Bojkov, Benditstr. 19; Cornelia Silvia und Berthold Titzler, Sohn Tobias Dominik, Rudolf-Schiestl-Str. 15; Jana und Marin Ioan Tirnovan, Sohn Milan; Lisa-Marie und Daryn Callahan, Tochter Sophia Elisa, Langensendelbach; Svenja und



Konrad Dietrich, Sohn Theodor, Poppenreuther Str. 46; Isabel Liebl und Joseph Schütz, Sohn Quirin Schütz, Bernbacher Str. 14; Carolin und Emrullah Kai Barim, Tochter Emine Leia, Blumenstr. 15; Julija Marjanović und Miloš Jakovljević, Tochter Sofia Jakovljević, Nürnberg; Alma und Rešad Dedeić, Sohn Adem, Zirndorf; Markela Tsami und Genci

Gano, Tochter Amelia Annamaria Gano, Nürnberg; Petra Schäperkötter und Dr. Christian Ruff, Tochter Nora Schäperkötter, Fürth; Lisa und Tobias Vogt, Tochter Felina Anna, Zirndorf; Sonja und Bastian Biller, Tochter Jana Marie und Sohn Luca Elias, Schloßweg 1A; Sandra und Frank Träger, Sohn Nils, Schwabacher Str. 122; Maxi Oppel und Dominik

Blümlein, Sohn Liam Oppel; Jennifer und Michael Kaidel, Sohn Luca Noel; Susi Heindel und Fabian Preiß, Sohn Yvar Yorrick Martin Heindel, Leibnizstr. 8.

**Sterbefälle**

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung.

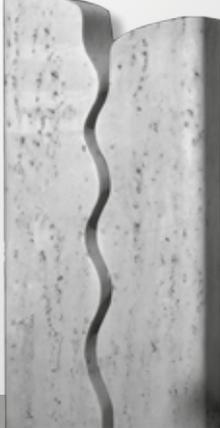
**BESTATTUNGEN**  
**Geyer**  
 Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



**0911 / 77 10 38**  
 Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

**Wir begleiten Sie im Trauerfall**  
[www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!




**SIEBENKÄSS**  
 GRABMAL • BILDHAUEREI  
 NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7 9071 36

**HITZ** marmor granit  
 freundlich • preiswert • professionell



grabmale  
 natursteinbetrieb  
 steinbildhauerei  
 natursteinhandel

Friedenstraße 32 · 90765 Fürth  
 tel. 0911/7906195 · fax 0911/790382  
 info@hitz-naturstein.de  
[www.hitz-naturstein.de](http://www.hitz-naturstein.de)

seit 1906  
 nachfolger der firmen  
 Pflighardl und Rögner

Seit 1971.



**MÜLLER**

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

**90765 Fürth**  
 Friedenstraße 20  
**Telefon**  
**09 11 - 790 66 90**

**90522 Unterasbach**  
 Jasminstr. 1  
 (am Friedhof)  
**Telefon**  
**09 11 - 697343**